

**Bekanntmachung der Satzung zur
1. Änderung der Satzung
der Ortsgemeinde Kleinlangenfeld vom 11.11.1999
über die Klarstellung und Ergänzung der im
Zusammenhang bebauten Ortslage Kleinlangenfeld**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2008 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die in der beigelegten Kartenunterlage eingegrenzten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Kleinlangenfeld, Flur 5 Nr. 20, Flur 7, Nr. 12, Flur 6 Nr. 46, Nr. 48 und Nr. 29 werden in die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen.
Die beigelegte Karte (Maßstab 1 : 1.000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die übrigen Regelungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleinlangenfeld, den 18.03.2008

DS

Manfred Igelmund, Ortsbürgermeister

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der oben genannten Satzung gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung und der die Verletzung begründende Sachverhalt sind gegenüber der Gemeinde darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

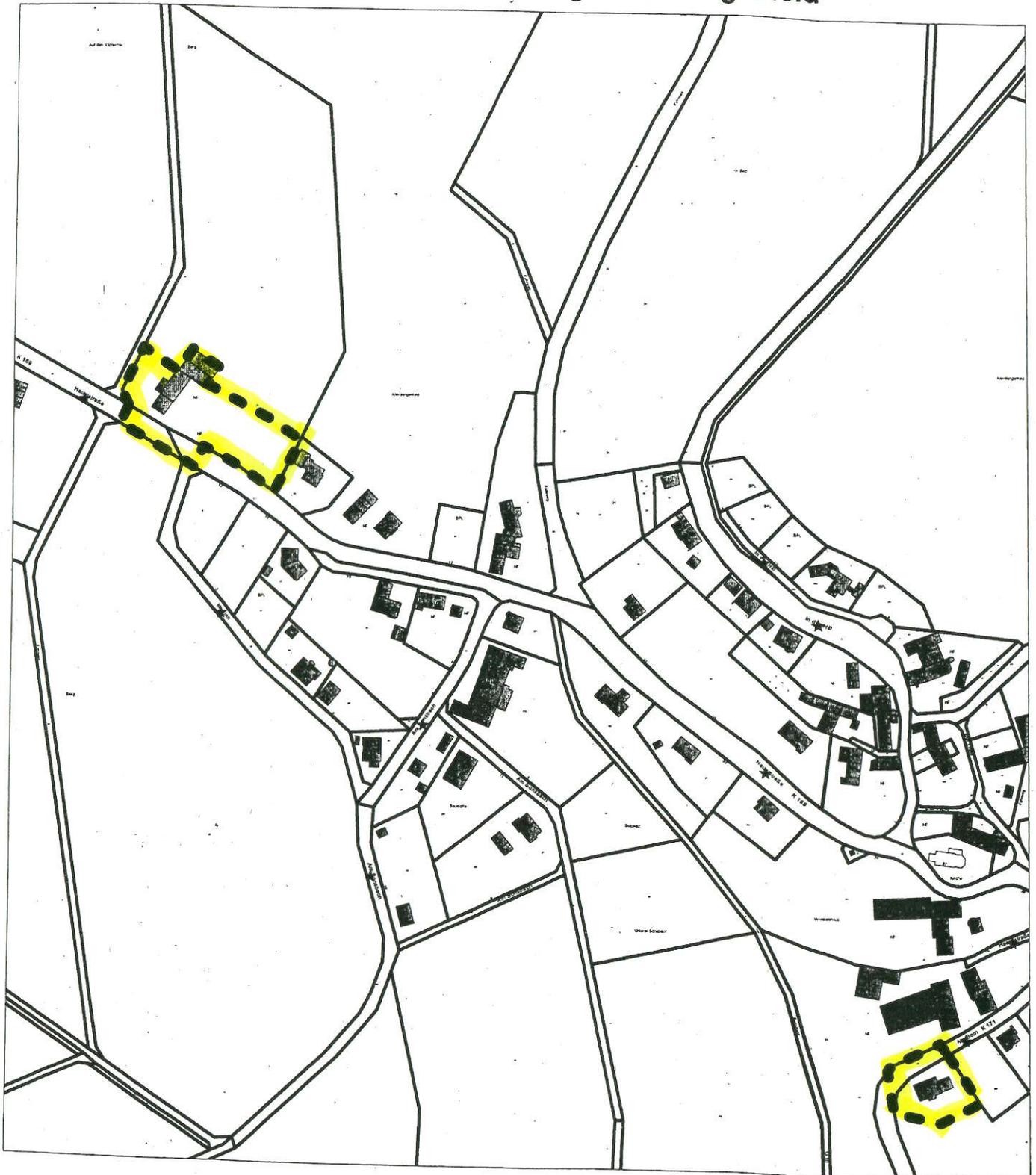
Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird daraufhingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

**nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung
der 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kleinlangenfeld
vom 11.11.1999 über die Klarstellung und Ergänzung
der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kleinlangenfeld**



Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
mit dem Stand vom November 2007



Geltungsbereich der Satzung